

Vierte Phase

Die deutsche Regierung entschliesst sich, zugunsten der Häftlinge in den Konzentrationslagern weitgehende Zugeständnisse zu machen. Am 1. Februar 1945 wird der Versand von Lebensmittel-, Kleidungs-, Medikamenten- und Buchpaketen, entweder in Form von Einzel- oder Sammelpaketen, an die aus französischen und belgischen Gebieten stammenden Deportierten genehmigt.

Im März 1945 öffnen sich endlich auf Grund der zwischen dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und dem Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Vereinbarungen die Konzentrationslager für die Delegierten des Komitees. Damit beginnt ein grossangelegter Kreuzzug gegen den Hunger.

Antwort der deutschen Regierung auf das Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 2. Oktober 1944, überreicht durch das Deutsche Konsulat in Genf
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 1. Februar 1945

Auftragsgemäss beehrt sich das Deutsche Konsulat dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Beantwortung des Schreibens vom 2. Oktober 1944, das dem Herrn Reichsaussenminister mit einem an ihn persönlich gerichteten Brief des Herrn Präsidenten Huber vorgelegt worden ist, folgendes mitzuteilen:

Die beteiligten deutschen Behörden haben die Ausführungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Frage der Behandlung der Schutzhäftlinge gemacht hat, eingehend geprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurden folgende Massnahmen für die Schutzhäftlinge aus dem französischen und belgischen Raum getroffen:

1. Für die Schutzhäftlinge wird ein Nachrichtenverkehr mit ihren Angehörigen auf Rotkreuz-Formularen eingerichtet. Die Vorbereitungen hierfür sind abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass der Nachrichtenverkehr in kürzester Zeit anläuft. Auf diese Weise werden die Namen der Häftlinge bekannt. Sie können insbesondere auch Nachrichten über ihren Gesundheitszustand geben.

2. Die Schutzhäftlinge dürfen Pakete mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Medikamenten und Büchern empfangen, und zwar sowohl als Einzelpakete für bestimmte Empfänger wie auch in Form von Sammelsendungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

3. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens wird den Schutzhäftlingen der Grund der Anklage bekanntgegeben. Dies ist ein fundamentaler Bestandteil des deutschen Strafprozessrechts, das auch die Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten vorsieht.

Da durch den Postverkehr Namen und Anschriften der Schutzhäftlinge den Angehörigen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

bekannt werden, erscheint die Aufstellung und Übermittlung besonderer Listen überflüssig. Im übrigen sind die deutschen Behörden grundsätzlich bereit, auf Einzelfragen nach Schutzhäftlingen Auskunft zu erteilen.

Der Besuch der Lager und Anhalteorte, an denen Schutzhäftlinge untergebracht sind, lässt sich gegenwärtig aus zwingenden Gründen der Landesverteidigung leider nicht ermöglichen. Die Frage der Heimsendung von Schutzhäftlingen, die im Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 9. Dezember 1944 aufgeworfen wurde, wird noch geprüft. Für die zu treffende Entscheidung wäre es wichtig zu wissen, ob das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Aussicht stellen kann, dass in Frankreich, im Elsass und in Lothringen Verhaftete ebenfalls heimgesandt werden.

Antwort des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
auf den vorhergehenden Brief des Deutschen Konsulats in Genf
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 15. Februar 1945

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. Februar 1945, das eine Mitteilung des Reichsaussenministeriums über Massnahmen für die Schutzhäftlinge aus dem französischen und belgischen Raum enthält, gestatte ich mir, Ihnen zu Händen Ihrer Regierung die beiliegende Aufzeichnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu überreichen.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich das Internationale Komitee bezüglich des dritten Punktes der mitgeteilten Massnahmen zu bemerken, dass nach seiner Ansicht die Möglichkeit der ordentlichen Rechtsverteidigung dieser Schutzhäftlinge nicht nur in strafrechtlichen Verfahren im engeren Sinne, sondern auch in administrativen, insbesondere polizeilichen Verfahren als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Das Internationale Komitee darf ferner, wie dies auch in der Aufzeichnung selbst geschehen ist, die Reichsregierung darum bitten, die Möglichkeit von Lagerbesuchen durch seine Delegierten weiterhin prüfen und im Verlaufe der praktischen Organisation der Hilfssendungen und der Nachrichtenvermittlung im Auge behalten zu wollen.

Das Internationale Komitee möchte es nicht unterlassen, mit grosser Genugtuung festzustellen, dass die Mitteilung der Reichsbehörden vom 1. Februar 1945 einen bedeutenden Fortschritt im Status der politischen Häftlinge darstellt. ...

Beigefügte Aufzeichnung zum vorangehenden Schreiben
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beehrt sich, die Mitteilung des Deutschen Konsulats vom 1. Februar 1945 zu bestätigen, in der

die Reichsbehörden zu der am 2. Oktober 1944 an den Herrn Reichsaussenminister gerichteten Aufzeichnung über die Behandlung der Schutzhäftlinge Stellung zu nehmen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz glaubt mit grosser Genugtuung feststellen zu dürfen, dass die Reichsbehörden, wie auch die französischen und belgischen Behörden den Schutzhäftlingen die folgenden Erleichterungen zugestehen wollen:

1. Nachrichtenaustausch auf Rot-Kreuz-Formularen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst aufrichtig die Entscheidung der Reichsregierung, die zweifellos in der Lage ist, auf diesem Gebiet eine entspannte Atmosphäre zu schaffen. Allerdings dürfte nach unserer Erfahrung dieser Nachrichtenaustausch die Aufstellung von Namenlisten niemals völlig ersetzen können. Sollte indessen die Aufstellung von Listen auf grosse praktische Schwierigkeiten stossen, so schlägt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vor, den ersten Nachrichten ein Erkennungsformular beizufügen, das von dem Interessenten selbst auszufüllen wäre und den "Gefangenschaftskarten" (Registrierungskarten) der Kriegsgefangenen entsprechen würde. (Ein Formular einer solchen Karte gestatten wir uns beizufügen). Auf Grund dieser Formulare wäre das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der Lage, eine Karte der Schutzhäftlinge aufzustellen, die es aus den erfahrungsgemäss unvollständigen und oft unleserlichen Korrespondenzen nur mit grösster Mühe und unter grossem Zeit- und Personalaufwand sehr unzureichend anlegen könnte. Sowohl die Nachrichten selbst, als auch das Formular müssten in möglichst kurzer Zeit entweder nach Genf oder an die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Berlin und in Uffing gesandt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist gern bereit, die betreffenden Formulare zu stellen. Einige in deutscher Sprache abgefasste Formulare wurden unseren Delegierten in Berlin und Uffing bereits übermittelt.

2. Zusendung von Einzel- und Sammelpaketen

Um solche Sendungen mit grösstmöglicher Sicherheit verschicken, und insbesondere die transporttechnischen Vorbereitungen treffen zu können, wäre es nicht nur erwünscht sondern unerlässlich, dass wir, wie bei den Kriegsgefangenen, die nötigen Angaben über Internierungsorte und die jeweiligen Stärken der vorhandenen Lager erhalten. Auch wäre in diesem Zusammenhang die Angabe erwünscht, ob die Sendungen direkt an die Lager oder an Sammelstellen gehen sollen. Sind Einzelsendungen ohne weiteres frei zugelassen oder sind sie in bezug auf Gewicht, Inhalt, Häufigkeit der Zustellung irgendwelchen Beschränkungen unterworfen?

3. Strafverfahren

Obwohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davon überzeugt sein darf, dass im Strafverfahren gegenüber Schutzhäftlingen die Formen des Strafprozesses und die Normen des Strafrechts zur Anwendung kommen, so erlaubt es sich doch, dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass in

entsprechender Weise Mindestgarantien eingehalten werden mögen, wie sie die Konvention von 1929 zugunsten der Kriegsgefangenen festsetzt. Die Rechtslage der politischen Häftlinge unterscheidet sich allerdings von derjenigen der Kriegsgefangenen dadurch, dass die ersteren keiner Militärorganisation angehören. Das Militärstrafrecht ist auf sie nicht anwendbar, und sie sind nicht - was die Strafmassnahmen anbetrifft - den in der Konvention von 1929 vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

4. Einzelauskünfte und Erhebungen

Falls die Behörden des Reichs nicht in der Lage sind, Namenlisten zu beschaffen, sollen die unter Ziffer 1 angeführten Erkennungsformulare, die in einzigartiger Weise die Aufgabe des zuständigen Dienstes des Komitees erleichtern, die unumgängliche technische Voraussetzung für die Einrichtung des gesamten Auskunftsdienstes und der persönlichen Hilfeleistungen schaffen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist den deutschen Behörden besonders dankbar, dass sie ihm die Genehmigung erteilt haben, bei den zuständigen Ämtern Ermittlungen anzustellen. Es macht von dieser Erlaubnis möglichst massvoll Gebrauch, und zwar nur in dringenden Fällen.

5. Besuch von Delegierten

Obwohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Gründe der deutschen Behörden kennt, die im Augenblick gegen eine positive Lösung dieser Frage sprechen, bittet es diese Ämter sehr dringend, so schnell wie möglich nochmals darauf zurückzukommen. Genau zu diesem Punkt hat das Komitee gegenseitige Garantien von den Regierungen erhalten, die deutsche Zivilpersonen inhaftiert haben. Das Internationale Komitee ist davon überzeugt, dass die unparteiischen Berichte seiner Delegierten es in die Lage versetzen würden, gewissen aufkommenden Gerüchten entgegenzutreten, die das Schicksal der deutschen Zivilpersonen erschweren könnten.

6. Repatriierung

Mit Genugtuung stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fest, dass sowohl die Reichsregierung als auch die französischen und belgischen Regierungen erklärt haben, die Repatriierung gewisser Kategorien von Zivilpersonen und Schutzhäftlingen grundsätzlich zu begünstigen. Demzufolge schlägt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den deutschen, französischen und belgischen Regierungen vor, die folgenden Kategorien zu repatriieren:

1. Die Kranken, die Verwundeten, die Gebrechlichen ebenso wie Frauen und Kinder. Auf sie könnte man zuallererst die für die Kriegsgefangenen geltenden Bestimmungen anwenden. Die Kinder würden dann sobald wie möglich in Begleitung ihrer Eltern, ihrer Angehörigen oder von beauftragten Personen repatriiert werden.

2. Personen, gegen welche keinerlei Strafverfahren anhängig war oder keine ernsthafte Anschuldigung vorliegt.
3. Personen, bei denen die Tatbestände, die zur Internierung geführt haben, verjährt oder hinfällig geworden sind.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schlägt vor, so schnell wie möglich mit der Repatriierung der Frauen und Kinder zu beginnen und mit der der Greise und Kranken fortzufahren. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden es wünschten, erklärt es sich bereit, im Einvernehmen mit der schweizer Regierung die Frage des Transits und der Beförderung dieser Personen zu ihrem Bestimmungsort zu erörtern.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erlaubt sich schliesslich, auf den Vorteil hinzuweisen, den ein Meinungs austausch gleichzeitig mit den zuständigen deutschen Dienststellen in dieser Angelegenheit mit sich bringen würde im Hinblick darauf, dass man sich so schnell wie möglich bezüglich der Repatriierungsmassnahmen und ihrer praktischen Durchführung verständigt.

Demgemäss wiederholt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Vorschläge, die es die Ehre hatte, der deutschen Regierung in seiner Note vom 2. Oktober 1944 zu unterbreiten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet, einen offiziellen Beauftragten zu benennen, der in Genf die vorgesehenen Verhandlungen aufnehmen könnte.

Note des Britischen Konsulats in Genf an das IKRK
vom 14. Februar 1945 (Zusammenfassung)

Das Britische Konsulat in Genf beantwortet das Schreiben und das Memorandum des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 16. Oktober 1944 und teilt dem IKRK seitens der britischen Regierung mit, dass den in Grossbritannien festgehaltenen internierten deutschen Zivilpersonen die Garantien des "Roten Kreuzes" zustehen und keine Analogie zwischen ihnen und den nach Deutschland deportierten Zivilpersonen besteht.

Schreiben des Präsidenten des IKRK an die Konsuln der Vereinigten
Staaten und Grossbritanniens vom 16. Februar 1945

Der Präsident des IKRK bittet die Konsuln der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens in Genf, auf dem schnellsten Wege folgende Mitteilung an Seine Exzellenz Herrn Stettinius und Seine Exzellenz Herrn Eden, Staatssekretäre, weiterzuleiten:

"Chef unserer Delegation in Deutschland, im Augenblick zu kurzer Berichterstattung in die Schweiz zurückgekehrt, beschreibt Lage Kriegsgefangener und Internierter wie folgt: Evakuierung Richtung Osten-Westen wird unter schwierigsten Bedingungen zu Fuss, ohne Nahrung und bei grosser Kälte durchgeführt. Zusammenziehung der Kriegsgefangenen in Durchgangslagern ohne jeden Vorrat. Weitere

Evakuierung immer noch Richtung Westen-Nordwesten unter ähnlichen Bedingungen vorgesehen. Oben erwähnte unter gleichen Voraussetzungen Evakuierte, Zivilinternierte und Deportierte benötigen ebenfalls sofortige Hilfe. Bisher vermochte Delegation Ankunft der Evakuierten aller Kategorien nachzuprüfen, ist aber nicht in der Lage, Lebensmittel, Verbandsmaterial und Medikamente zu befördern, die im Norden in Lübeck und im Süden in der Schweiz vorrätig sind. So drängen sich zwei Lösungen auf: 1. sofortiger Hilfsmitteltransport mit einigen hundert Lastwagen, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mit Treibstoff und anderem nötigen Zubehör zur Verfügung gestellt werden müssten, 2. Schutz der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bezeichneten Nebenstrecken vor Luftangriffen. Setzen alle uns zur Verfügung stehenden Mittel ein, bitten aber in Anbetracht der Vielschichtigkeit des Problems, uns bei unserer Aufgabe im angegebenen Sinn zu unterstützen."

Note des Deutschen Konsulats in Genf an das IKRK bezüglich der Repatriierung der "Schutzhäftlinge" vom 5. März 1945

Aus der an den Präsidenten des IKRK in Beantwortung seines Briefes vom 2. Oktober 1944 gerichteten Mitteilung ging hervor, dass die mit Schreiben des IKRK vom 9. Dezember 1944 aufgeworfene Frage der Repatriierung der Schutzhäftlinge in einer weiteren Note behandelt würde.

Die Frage ist seitdem geprüft worden, so dass man heute erklären kann, dass die Reichsregierung unter der Bedingung, dass die deutschen Zivilinternierten aus Frankreich in ihr Heimatland zurückgeschickt werden, bereit ist, die in Deutschland befindlichen französischen Kinder, Frauen und Greise zu repatriieren. Vorschläge bezüglich der Anzahl der in Betracht kommenden Franzosen und der praktischen Durchführung der Repatriierung werden dem IKRK in kürzester Frist unterbreitet. Voraussetzung ist, dass auch in Frankreich unverzüglich alle Vorbereitungen zur Durchführung dieses Planes getroffen werden.

Brief des SS-Obergruppenführers Kaltenbrunner, General der Waffen-SS, in dem er die Vereinbarung mit dem Präsidenten des IKRK bestätigt
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)¹

Den 29. März 1945

Vereinbarungsgemäss habe ich gleich nach meiner Rückkehr mit den

¹ Die Unterredung zwischen dem Präsidenten des IKRK und Obergruppenführer Kaltenbrunner fand am 12. März 1945 statt. Der Präsident des IKRK gab am 26. März 1945 vor den interessierten Delegierten des Roten Kreuzes und den Vertretern verschiedener Organisationen zu diesem Treffen und den sich daraus ergebenden Verträgen folgenden Kommentar:

"Gegenstand dieser Gespräche ist das Problem der Kriegsgefangenen, der inhaftierten und internierten Zivilpersonen, und man kann schon jetzt von erzielten Ergebnissen reden. Bisher konnte das IKRK die Lage für inhaftierte Zivilpersonen nicht besuchen. Die wenigen Besuche von IKRK-Delegierten fanden am Rand der Lager statt. Sie waren nur auf Kontakte mit den Lagerkommandanten beschränkt. Dagegen hat man anlässlich der kürzlichen Besprechungen vorgesehen, dass die Delegierten unter der Voraussetzung, dass sie bis zur Beendigung der Feindseligkeiten dort bleiben, in die Lager geschickt werden könnten."

Die Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen zu den Verträgen Burckhardt-Kaltenbrunner fanden am 10. April in Konstanz und am 24. April in Innsbruck zwischen Vertretern des IKRK und der deutschen Behörden statt.

zuständigen Behörden die von Ihnen aufgeworfenen Fragen erörtert. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich bei allen Beteiligten nur auf Wohlwollen gestossen bin. Ich erläutere hier im einzelnen, wie ich den von Ihnen vorgetragenen Wünschen entsprechen kann:¹

II. Zivilinternierte:

1.) Ein umfassender Austausch aller französischen und belgischen Zivilinternierten gegen alle deutschen Zivilinternierten, wie er von Ihnen vorgeschlagen war, würde die Franzosen weitgehend begünstigen. Wir müssten annähernd 62 000 Franzosen gegen nur 15 000 deutsche Internierte freigeben. Ausserdem handelt es sich um ganz verschiedene Kategorien. Die in französischer Hand befindlichen Deutschen sind nur interniert worden, weil sie in Frankreich geblieben waren, während die Mehrheit der von den Deutschen festgehaltenen französischen Zivilinternierten, schwerer Straftaten beschuldigt werden, die sie während der Besetzung Frankreichs gegen die Besatzungsmacht verübt hatten.

Indessen sind wir bereit, einen generellen Austausch von Zivilinternierten zu folgenden Bedingungen vorzunehmen:

- a) Wir geben Ihnen jede Garantie, die Verfolgung gegen solche Elsässer und Lothringer einzustellen, die mit uns zusammengearbeitet und die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, die aber in Frankreich noch bis heute als französische Staatsbürger gelten, unter der Bedingung, dass sie selbst den Wunsch in den Austausch einbezogen zu werden äussern.
- b) Die Verfolgung der französischen Kollaborateure wird endgültig eingestellt.

2.) Wenn sich die Gesamtpatriierung der Zivilinternierten nicht durchführen lässt, bleibt noch die Möglichkeit, sich über den Austausch einer gleichen Anzahl von Elsässern und Lothringern zu verständigen. In diesem Falle könnte man entsprechend dem Vorschlag des IKRK mit der Repatriierung der Greise, Kranken, Frauen und anderer beginnen.

Ausserdem könnte man den Austausch Einzelner gemäss Ihren Vorschlägen ins Auge fassen.

3.) Eine nach Nationalitäten und Lagern getrennte Aufstellung der Zivilinternierten, wie sie zurzeit für die Norweger und Dänen vorgenommen wird, könnte entsprechend den technischen Möglichkeiten vorbereitet werden.

4.) Die Lieferung von Lebensmitteln, Kleidung und Medikamenten durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an Zivilinternierte ist grundsätzlich im Einvernehmen mit meinen Dienststellen vom Aussenministerium genehmigt worden. Die praktische Durchführung dieser Massnahmen

¹Das IKRK gibt hier lediglich die verschiedenen Kategorien von inhaftierten Zivilpersonen betreffenden Absätze bekannt.

war Gegenstand von Verhandlungen mit der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Berlin. Es handelte sich hier um Unterhandlungen, deren Ausgang alle Beteiligten voll und ganz zufriedenstellte.

IV. Polnische Kriegsgefangene aus dem Warschauer Aufstand, polnische Frauen und Jugendliche, die bei dieser Gelegenheit festgenommen wurden

Die Unterbringung der Kriegsgefangenen ebenso wie die der Frauen und Jugendlichen, die bei dem Warschauer Aufstand von den Deutschen gefangenommen wurden, kann unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erfolgen, wenn beispielsweise Gross-Britannien und die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, die deutschen Frauen zu befreien, die sie in ihrer Eigenschaft als Wehrmachtsangehörige oder als Wehrmachtshelferinnen (Stabshelferinnen oder Rotkreuzschwestern) festhalten.

V. Jüdische Zivilinternierte

Für die Überführung jüdischer Zivilinternierter nach der Schweiz konnte ich ebenfalls eine gewisse Aufgeschlossenheit feststellen. Bei diesem Problem dürfte aber meinem Empfinden nach nicht von Gegenleistungen und Kompensationen gesprochen werden, wohl aber erkennbar sein, wodurch und auf welchen Gebieten das Deutsche Reich entgegenkommende Gesten zu erwarten hätte.

VI. Im Hinblick auf eine weiterführende und technische Prüfung hinsichtlich der Durchführbarkeit der oben erwähnten Punkte erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, Ihre Delegation in Berlin zu beauftragen, sich sofort mit dem Aussenministerium in Verbindung zu setzen. Um die Untersuchungen zu beschleunigen, lasse ich eine Kopie dieses Briefes an Ihre Delegation in Berlin sowie an das Aussenministerium schicken. ...

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 11. April 1945

Im Verlauf meiner letzten Besprechung mit Herrn Obergruppenführer Kaltenbrunner, General der SS, wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede Unterstützung für die Verteilung von Lebensmittelpaketen und Medikamenten an die ausländischen Schutzhäftlinge in Deutschland zugesagt.

Ich gestatte mir, Ihnen zu diesem Zweck unseren Delegierten sehr

zu empfehlen, der damit beauftragt ist, die Verpflegung der Internierten Ihres Lagers und seiner Kommandos zu organisieren.

Zu diesem Zweck stehen ihm vier Lastwagen sowie ein PKW mit dem nötigen Benzin zur Verfügung. Ich darf Sie nochmals bitten, unserem Delegierten seine Aufgabe möglichst zu erleichtern.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Lagers Mauthausen
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 29. April 1945

Bei meinen Verhandlungen mit Obergruppenführer Kaltenbrunner wurde vereinbart, dass Delegierte des Internationalen Komitees benannt werden, die sich in die Konzentrationslager begeben sollen, welche mit ausländischen Schutzhäftlingen belegt sind, um dort bis Kriegsende zu bleiben. In einer neuerlichen Besprechung am 24. April hat Obergruppenführer Kaltenbrunner diese Vereinbarung ausdrücklich bestätigt und erklärt, dass die entsprechenden Weisungen ergangen seien. Wenn sich also ein Lagerkommandant weigert, diese Repräsentanten (Delegierte des Internationalen Komitees und Sanitätspersonal) zu empfangen, so handelt er entgegen einem Befehl, oder die gegebenen Befehle haben ihren Bestimmungsort nicht erreicht.

Infolgedessen bitte ich Sie, den Überbringer dieses Briefes sofort zu beauftragen, die Delegierten, die für das Lager Mauthausen in Frage kommen, einzusetzen und ausserdem darauf zu achten, dass sich diese Delegierten frei im Lager bewegen und mit allen ausländischen Häftlingen Kontakt aufnehmen können. Falls diese Anweisungen nicht befolgt werden sollten, wird Sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz persönlich für die Folgen verantwortlich machen. Ausserdem wird es die Weltöffentlichkeit von Ihrer Verantwortlichkeit unterrichten. Wenn Sie aber dementsgegen alle Massnahmen ergreifen, um die Ausführung der mit Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Abmachungen im Hinblick auf die Nominierung unserer Delegierten und ihre Hilfeleistung im Lager vereinbarungsgemäss zu erleichtern, wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von Ihrem guten Willen Zeugnis ablegen.

Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 30. April 1945

Im Sinne der zwischen dem Präsidenten des Internationalen Komitees

vom Roten Kreuz und dem Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Vereinbarungen haben wir eine Kolonne von zehn Lastwagen zum Zwecke der Versorgung folgender Lager geschickt: Überlingen am Bodensee, Liebenau, Biberach an der Riss, Saulgau, Wurzach, Waldsee, Memmingen, Blaichach bei Oberstdorf, Kaufbeuren, München. Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie den Kommandanten dieser Lager zur Erleichterung der Paketverteilung alle dazu erforderlichen Anweisungen geben würden.

Telegramm des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an
Herrn Stettinius, Staatssekretär der Vereinigten Staaten,
Präsident der Konferenz von San Franzisko

Genf, den 11. Mai 1945

Da akkreditierte Pressekorrespondenten der Konferenz von San Franzisko ein legitimes Interesse am Schicksal alliierter Gefangener und Häftlinge in Deutschland bekundet haben sowie Kritik an den IKRK Aktionen geäußert hatten, gibt es folgende Erklärungen ab, für deren Bekanntgabe zu Beginn der San Franzisko Konferenz es Ihnen dankbar wäre: An erster Stelle hebt IKRK hervor, dass Genfer Konvention 1929 durch Willenserklärung von Vertragsparteien nur auf militärische Gefangene anwendbar ist. Im Bewusstsein der Gefahr wegen Fehlens jeden Schutzes für Zivilpersonen in Feindgebiet oder vom Feind besetzten Gebiet bemühte sich IKRK seit September 1939, Kriegsteilnehmer zu De-facto-Anwendung des 1934 von fünfzehnter internationaler Rotkreuz-Konferenz angenommenen und von Regierungen noch nicht ratifizierten Konventionsentwurfs zu bewegen. Anwendung des Entwurfs hätte Schutz aller obenerwähnten Zivilpersonen gewährleistet. IKRK-Vorschlag blieb bei kriegführenden Staaten ohne Echo; es erreichte lediglich Ausdehnung der Genfer Konvention auf die Zivilinternierten, d.h. auf die in Feindgebiet wohnhaften Zivilpersonen, die seit Kriegsbeginn allein wegen ihrer Nationalität interniert wurden. Dagegen blieben Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten und aus anderen Gründen als denen der Nationalität Internierte oft auch Deportierte, trotz wiederholter Bemühungen des IKRK ohne jeglichen Schutz. So wurde IKRK nur erlaubt, in Deutschland Kriegsgefangene und alliierte Zivilinternierte aufzusuchen, deren Ursprungsland an Genfer Konvention teilnahm. Die Beobachtungen seiner Delegierten wurden ebenso wie seine ständigen Interventionen zur Erzielung aller nötigen Verbesserungen regelmässig interessierten Regierungen bekanntgegeben. Ausserdem konnten alliierte Kriegsgefangene und Zivilinternierte vom Ursprungsland gelieferte Hilfspakete dank unaufhörlicher Bemühungen IKRK

empfangen, dem es trotz Transportschwierigkeiten wegen des See- und Landkrieges gelang, bis Mitte 1944 ungefähr dreihunderttausend Tonnen Lebensmittel, Kleidung und Medikamente in Lager zu schicken. Durch massive Zerstörungen der Eisenbahnverbindungen Deutschlands durch Bombardierungen sowie Fehlen von Strassenverkehrsmitteln - um die wurde diese Aktion seit Oktober 1944 inständig gebeten hatte - Lieferung dieser Transportmittel erst Herbst 1944, und zwar in beschränkten Mengen. Alliierte Behörden genehmigten ihren Einsatz in Deutschland erst seit März 1945, als Verschärfung des Luftkrieges Organisation und Versand von Hilfsmitteln an Kriegsgefangene immer mehr erschwerte. In bezug auf gefangene und deportierte Zivilpersonen ohne konventionellen Schutz konnte IKRK während ganzen Krieges nicht Erlaubnis zum Betreten der Konzentrationslager erhalten, ausser seltenen Ausnahmen in allerletzten Tagen vor Ankunft alliierter Truppen. Dennoch bemühte sich IKRK, Deportierten wenigstens mit Lebensmittel- und Medikamentensendungen zu helfen. Trotz Hindernissen deutscher Behörden und IKRK durch Blockadebehörden auferlegter Beschränkungen wurden tatsächlich mehrere hunderttausend Lebensmittel- und Medikamentenpakete an zahlreiche Konzentrationslager abgesandt. Da IKRK ausserdem im letzten Augenblick Freilassung bestimmter Deportiertenkategorien erreicht hatte, konnte es durch seine Strassentransporte mehrere tausend Personen in die Schweiz und nach Schweden evakuieren. So ermöglichte diese Doppelaktion gemäss zahlreichen Zeugnissen Deportierter trotz aller möglichen Hindernisse und dem IKRK zur Verfügung gestellter bescheidener Mittel, die Rettung einer beträchtlichen Anzahl von Menschenleben.

